



SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION VON SEXUALISIERTER GEWALT DER



Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Herausgegeben von:

Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Verabschiedet bei der Bundesversammlung am 29.05.2021

Für den Bundesvorstand: Susanne Rüber

AK Prävention: Cäcilia Hauber, Monika Rudolf, Stefanie Widmann, Isabelle Wrede

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

info@pfadfinderinnen.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	3
2	Ziel des Schutzkonzepts.....	3
3	Begriffsbestimmungen.....	4
	Prävention	4
	Macht und Machtmissbrauch	5
	Sexualisierte Gewalt	5
	Grenzverletzungen.....	5
	Sexuelle Grenzüberschreitungen.....	6
	Strafrechtlich relevante Handlungen	6
	Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern und Jugendlichen.....	7
4	Risikofaktoren in der PSG	7
5	Prävention in der PSG	9
	Strukturelle Ebene	10
	Operative Ebene.....	12
6	Intervention in der PSG	14
	Kontaktpersonen	14
	Leitfaden zur Intervention Bei Veranstaltungen auf Bundesebene	14
	Dokumentation	20
7	Qualitätsmanagement.....	20
8	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	21
9	Beratung und Beschwerdewege.....	21
10	Schlussbemerkung	21
11	Weiterführende Materialien	22
	Materialien anderer Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände	22
	Weitere Informationen im Internet.....	22
12	Anhang.....	22
	Verhaltenskodex der PSG zur Prävention sexualisierter Gewalt.....	23
	Dokumentation	25

1 PRÄAMBEL

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg ist ein Verband, in dem sich bundesweit Mädchen* und junge Frauen* organisieren. Die PSG wurde 1947 als Verband katholischer Pfadfinder*innen in München gegründet und gehört dem Weltverband der Pfadfinder*innen WAGGGS (World Association of Girl Guides and Girl Scouts) an.

„Look at the girl“ – diese Aufforderung ist auch nach über 110 Jahren Pfadfinder*innenbewegung immer noch wichtigster Grundsatz pfadfinderischer Mädchen*arbeit. Die Gruppenarbeit mit Mädchen* in der PSG gibt unter anderem Raum für die Entfaltung aller Fähigkeiten, die Entwicklung eines unabhängigen Selbstbewusstseins, das Bewusstmachen und kritische Hinterfragen von Rollenverhalten, sowie die Entwicklung einer eigenständigen, positiven Geschlechtsidentität.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch treten in allen Lebensbereichen auf. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch in unseren Gruppen Kinder und Jugendliche davon betroffen sind. In den seltensten Fällen ist sexualisierte Gewalt ein einmaliger Vorfall, sondern es handelt sich häufig um Wiederholungstaten, die geplant und bewusst herbeigeführt werden. Das Motiv ist auch viel weniger die sexuelle Befriedigung als die Ausübung und Ausnutzung von Macht. Häufig stammen die Täter*innen aus dem Kreis der Familie oder dem sozialen Umfeld (z.B. Personen aus dem Bekanntenkreis, der Nachbarschaft, Schule, Kirche oder Vereinen) der betroffenen Person. Deshalb müssen gerade wir als PSG uns mit diesem Thema beschäftigen, da wir Opfer und möglicherweise auch Täter*innen in unseren Reihen haben.

Unser vorrangiges Ziel ist es, Mädchen* und Frauen* in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten zu fördern. Dazu gehört auch, sie vor physischem, psychischem und emotionalem Schmerz bzw. Schaden zu schützen. Wir wollen, dass bei uns ein Klima herrscht, in dem sich Betroffene an Personen ihres Vertrauens wenden können.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, haben wir bereits seit 2006 Leitlinien, die zum Selbstverständnis innerhalb des Verbandes geworden sind.

Für Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen der PSG gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen einzutreten. Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, die innerhalb der PSG stattfinden kann, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexualisierte Grenzüberschreitungen außerhalb der PSG erleben. Wenn Kinder oder Jugendliche sich uns anvertrauen oder wir einen Verdacht haben, ist es unsere Verantwortung, die Betroffenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dieses Konzept ist gültig für den Tätigkeitsbereich des PSG Bundesverbandes und wird von der Bundesleitung verantwortet. Die Diözesanverbände und Stämme müssen sich als eigene Rechtsträger basierend auf den jeweiligen Begebenheiten und Besonderheiten ein eigenes Schutzkonzept geben. Dieses Schutzkonzept steht ihnen als Grundlage zur Verfügung.

2 ZIEL DES SCHUTZKONZEPTS

Unser Ziel ist es, auf allen Ebenen der PSG weiterhin für das Thema zu sensibilisieren und den Blick zu schärfen, so dass wir als Verband entschieden gegen sexualisierte Gewalt eintreten können.

Das Schutzkonzept soll Transparenz als Grundlage für Vertrauen schaffen und allen Verantwortungsträger*innen in der PSG zur Unterstützung dienen. Dazu werden zum einen thematische Hintergrundinformationen vermittelt und zum anderen konkrete Handlungspläne vorgestellt.

Konkret bedeutet dies:

- Definition verschiedener Fachbegriffe und deren Abgrenzungen
- Risikofaktoren in der PSG
- Prävention in der PSG
- Intervention in der PSG
- Qualitätsmanagement
- Maßnahmen und Stärkung von Minderjährigen

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

PRÄVENTION

Prävention bedeutet unter anderem, dass wir uns als Verantwortungsträger*innen mit dem Thema auseinandersetzen und ein wachsames Auge entwickeln für Situationen, die seltsam sind und ein komisches Gefühl verursachen.

In der Forschung werden drei Formen der Prävention unterschieden:

1. Primäre Prävention (Vorbeugen):
Im Vorfeld soll verhindert werden, dass es überhaupt zu sexualisierter Gewalt kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen und soll alle Menschen im Verband erreichen. Beispiel: Präventionsschulung von Leiter*innen.
2. Sekundäre Prävention (Eingreifen):
Wenn es bereits zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, setzt die sekundäre Prävention an. Sie hat zum Ziel, die Grenzüberschreitung möglichst früh aufzudecken und zu beenden. Es geht sowohl um die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen als auch um die Benennung und Unterbindung von bestehenden, fortdauernden Grenzüberschreitungen. Beispiel: Gespräch mit einer*einem Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.
3. Tertiäre Prävention (Nachsorgen):
Die tertiäre Prävention setzt an, wenn die unmittelbare Gefahr abgewendet ist und ein Vorfall langfristig aufgearbeitet wird. Es geht darum, nach einem Ereignis den/die direkt Betroffenen, aber auch dem Umfeld zu helfen, mit der Situation klarzukommen. Beispiel: Begleitung einer betroffenen Gruppe, in der Grenzüberschreitungen stattgefunden haben, sowie der Eltern.

Ziel von Prävention sexualisierter Gewalt ist es, im Bereich der primären Prävention so

erfolgreich zu sein, dass Grenzverletzungen gar nicht erst auftreten und sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen immer weniger erforderlich sind.

MACHT UND MACHTMISSBRAUCH

Unter dem Begriff „Macht“ verstehen wir, auf das Denken und Verhalten einzelner Personen so einzuwirken, dass diese sich den Ansichten oder Wünschen einer anderen Person unterordnen und entsprechend verhalten. Eine Machtposition entsteht unter anderem durch das Vertrauen, das wir Personen entgegenbringen, durch Leitungspositionen, die sie wahrnehmen und die Bereitschaft, diesen Personen zu folgen. Unter „Machtmissbrauch“ verstehen wir den Missbrauch, den ein*e Verantwortungsträger*in mit der ihr*ihm übertragenen Macht treibt.

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen, sei es Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r entweder gegen deren*dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen. Dies beinhaltet auch sprachliche und psychische Gewalt. (Vgl. Deegener: „sexueller Missbrauch an Kindern“, 2014.)

In der PSG fallen für uns darunter auch Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber von den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen als grenzverletzend empfunden werden.

Um sexualisierte Gewalt klarer abgrenzen zu können, unterscheiden wir in Hinblick auf die Intensität zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und weitergehenden strafrechtlich relevanten Handlungen sexualisierter Gewalt. (Vgl. Enders: „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, 2010. Da der Begriff „Übergriffe“ mittlerweile strafrechtliche Relevanz erlangt hat, ersetzen wir diesen Begriff mit „Grenzüberschreitungen“.)

GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das bewusst oder unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion, oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Zudem kann dies mit fehlender Perspektivenübernahme zusammenhängen, das heißt, man geht automatisch davon aus, dass Dinge, die für einen selbst in Ordnung sind, für andere nicht unangenehm sein können.

(Sexuelle) Grenzverletzungen können in manchen Fällen aber auch als systematisches Vorgehen dienen, um weitere Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten. Hierbei handelt es sich nicht um ein versehentliches oder zufälliges Verhalten, sondern um gezielte Manipulation durch die Täter*innen.

Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die*der Jugendliche. Dies ist individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig.

Es ist möglich, Grenzverletzungen zu korrigieren bzw. zu verändern. Dazu ist es erforderlich, dass die übergriffige Person die Grenzverletzung erkennt (oder von uns darauf hingewiesen wird), sie als solche anerkennt und alles daransetzt, grenzverletzendes Verhalten in Zukunft zu unterlassen (Vgl. Beck, 2013).

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in Sammelumkleiden vor allen)

SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Grenzüberschreitungen sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, Regeln und fachliche Standards. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Die Grenzen der betroffenen Personen werden bewusst überschritten und Widerstände werden ignoriert. Ebenso wird Kritik am beobachteten Verhalten, beispielsweise durch Dritte, missachtet.

Sexuelle Grenzüberschreitungen können, noch mehr als Grenzverletzungen, dazu dienen, die betroffenen Personen zu manipulieren und auf weitere Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Beispiele für Grenzüberschreitungen:

- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Wiederholte abwertende (sexistische) Äußerungen
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahme-rituale (zum Beispiel Pokern oder Flaschendreher mit entkleiden)

STRAFRECHTLICH RELEVANTE HANDLUNGEN

In den §§174 – 184j deutsches Strafgesetzbuch (StGB) ist geregelt, dass Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Jugendlichen verboten sind und eine Straftat darstellen. Das Gesetz schützt somit die sexuelle Selbstbestimmung von Personen.

Hierzu zählen u.a.:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: Exhibitionismus; Voyeurismus; gemeinsames Anschauen von Pornografie beziehungsweise das Versenden pornografischer Fotos an Kinder und Jugendliche; sich vor anderen ausziehen müssen; ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen; beim Duschen beobachtet werden; Kinder oder

Jugendliche in sozialen Netzwerken belästigen (z.B. auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen), herstellen oder verbreiten von Bildaufnahmen des Intimbereichs

- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:
sexualisierte Küsse; Berührungen an Brust, Gesäß oder Genitalien; Zwang zu sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung); vaginale oder anale Penetration (d. h. Eindringen mit einem Gegenstand); anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNG UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

Auch Kinder und Jugendliche können bereits sexuell übergriffige Verhaltensweisen zeigen. Gerade in Vereinen und Verbänden gehen Schätzungen davon aus, dass die Hälfte aller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche ausgeübt werden. Umso wichtiger ist es, auch hierfür Strategien zu entwickeln. Die Definitionen gelten auch bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen, wobei hier die Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse in den Hintergrund tritt und das Erleben von Macht, Überlegenheit und Unterwerfung oft wichtiger ist. Die Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten durch Kinder und Jugendliche sind vielfältig. Es kann nicht von dem*der sexuell übergriffigen Jugendlichen oder dem klassischen Übergriff gesprochen werden. Faktoren können sein: selbst erlebter sexueller Missbrauch, soziale Unsicherheiten, unsichere Bindungen, Austesten von Grenzen, Einfluss von Gleichaltrigen, Unsicherheiten bei der Kontaktaufnahme, sexuell übergriffiges Verhalten, das als „okay“ akzeptiert wird oder auch der Zugang zu Pornografie. Übergriffe müssen konsequent angesprochen und Grenzen gesetzt werden. Strukturelle und pädagogische Präventionsmaßnahmen sollten auch die Thematik „Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“ mitberücksichtigen. Ausführliche Informationen zu sexuellen Übergriffen von Jugendlichen finden sich in der Arbeitshilfe „Hier hört der Spaß auf“ des BDKJ Bayern.

4 RISIKOFAKTOREN IN DER PSG

Überall, wo Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusammenkommen, kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Das bedeutet, dass auch bei uns in der PSG sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorgekommen ist und vorkommt.

Unsere Jugendarbeit in der PSG lebt davon, dass wir eine enge und vertraute Bindung zueinander aufbauen. Durch das Leben und Arbeiten in Kleingruppen kennt jede*r die Stärken und Schwächen der*des anderen und trägt Sorge dafür, dass die Gruppe achtsam miteinander umgeht. Als Leiter*innen in der PSG ermutigen wir dazu, die eigenen Grenzen zu erweitern und laufen dabei immer wieder Gefahr, Grenzerweiterungen zu erzwingen.

Die Vertrautheit untereinander kann jedoch von potenziellen Täter*innen missbraucht und ausgenutzt werden. Täter*innen handeln nicht pfadfinderisch und haben daher in der PSG keinen Platz.

Im Folgenden werden potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt, sowie die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG, die dazu führen können, thematisiert. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Personengruppen, die sexualisierter Gewalt in der PSG ausgesetzt sein können:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG, die an Gruppenstunden oder anderen Aktivitäten teilnehmen
- die Leiter*innen, sowie alle Mitarbeiter*innen

Rollenbedingte Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit ihren Leiter*innen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit hauptberuflichen/hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- Leiter*innen und Mitarbeiter*innen untereinander
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene untereinander
- Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Hauptberufliche

Strukturelle und informelle Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- Verbandsleitung hat durch die Satzung Macht über die Leiter*innen, Mitarbeiter*innen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Leiter*innen haben durch ihre Rolle und die Satzung Machtbefugnisse gegenüber Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene (Macht durch Aufsichtspflicht).
- Ältere Altersgruppen haben durch eine informelle Hierarchie „das Recht“ über die Jüngeren zu bestimmen.
- Menschen, die über benötigte Ressourcen (Geld, Räume, Material) bestimmen, können Macht auf Verantwortungsträger*innen der PSG ausüben, z.B. Verantwortungsträger*innen in den Pfarreien, Eltern, Hauptberufliche und Vorstände

Vertrauensverhältnisse in der PSG:

- Pfadfinder*innen gegenüber anderen Pfadfinder*innen (auch, wenn diese sich noch nicht kennen)
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber Leitungen
- Eltern von Mitgliedern gegenüber Leitungen
- Hauptamtliche/Hauptberufliche Mitarbeiter*innen gegenüber Ehrenamtlichen

Beispielhaft sind im Folgenden einige typische Situationen beschrieben, in denen sexualisierte Gewalt in unserer pfadfinderischen Arbeit unter Umständen begünstigt werden kann.

Auf Lagern und Wochenenden mit Übernachtung:

- Schlafen im Zelt oder Mehrbettzimmer: Kinder und Jugendliche liegen auf engstem Raum nebeneinander. Die körperliche Nähe bietet potenziellen Täter*innen die Möglichkeit, sich unbemerkt zu nähern und übergriffig zu handeln.
- Sanitäre Anlagen: Häufig gibt es Sammelduschen auf Zeltplätzen und Häusern. Kinder und Jugendliche können es als Grenzverletzung empfinden, wenn sie gezwungen sind vor anderen Personen (insbesondere Leitungspersonen) zu duschen. Das Anbieten von Unterstützung (bspw. Haarewaschen) bietet potenzielle Täter*innen die Möglichkeit, übergriffig zu handeln.

- Baden/Schwimmen: Getrieben vom „Gruppenzwang“ können die Kinder und Jugendlichen zum gemeinsamen Nacktbaden überredet werden. Potenzielle Täter*innen haben die Möglichkeit, absichtliche Berührungen unter Wasser auch beim „normalen“ Schwimmen als Versehen zu tarnen.
- Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen: Kinder und Jugendliche, die sich verletzen, Heimweh haben oder Streit mit der Gruppe haben, vertrauen sich häufig Leitungspersonen an. Diese Situation kann von potenziellen Täter*innen ausgenutzt werden, um aktiv übergriffig zu werden.

In Programmeinheiten:

- alle Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen
- Spiele, die Grenzverletzungen zulassen (z.B. Karten-Knutschen, Kleiderkette, Aufnahme-rituale)
- Situationen, in denen aufgrund der Gruppendynamik Grenzen nicht eingefordert werden können

Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Situationen beschreiben mögliche Risikofaktoren, die u.a. bei uns im pfadfinderischen Kontext existieren. Uns ist bewusst, dass wir solche Situationen nicht komplett vermeiden können, und dass es darüber hinaus noch andere Faktoren gibt, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Gleichzeitig möchten wir unsere pädagogische Arbeit, die in großen Teilen auf Freiräumen und gegenseitigem Vertrauen und Nähe basiert, nicht durch ein zu übervorsichtiges Verhalten einschränken. Daher ist es wichtig, sich der Problematik bewusst zu sein und für das Thema auf allen Ebenen der PSG zu sensibilisieren, und ein Klima zu schaffen, in dem wir gegenseitig auf uns Acht geben.

5 PRÄVENTION IN DER PSG

Prävention findet auf zwei verschiedenen Ebenen in der PSG statt:

- Strukturelle Ebene: Vorgaben, die an den Strukturen des Verbandes ansetzen und von den entsprechenden Gremien beschlossen werden z.B. Schutzkonzept, Leitfäden und Richtlinien, die eine klare Haltung vorgeben und verschiedene Maßnahmen festlegen.
- Operative Ebene: Maßnahmen und Methoden zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, bspw. Umsetzung in der Leiter*innen-Ausbildung und weiteren Fortbildungen, in Gesprächen über sexualisierte Gewalt (Grenzverletzung, sexuelle Grenzüberschreitungen, strafrechtliche Handlungen), sowohl mit Verantwortungsträger*innen, als auch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Nur wenn Präventionsarbeit auf beiden Ebenen stattfindet, kann ein Schutz vor sexualisierter Gewalt in der PSG in Ansätzen gewährleistet werden. Dabei ist wichtig, dass die operative Ebene auf der strukturellen basiert und von dieser unterstützt und legitimiert wird.

STRUKTURELLE EBENE

Die strukturelle Ebene wird von der Leitungsebene des Verbandes (Bundes- und Diözesanleitungen sowie Stammesvorstände) verantwortet und ständig evaluiert und überarbeitet. Die einzelnen Vorgaben und Maßnahmen werden von den Verantwortungsträger*innen in den ganzen Verband getragen. In der PSG gibt es folgende strukturelle Aspekte:

Verhaltenskodex der PSG zur Prävention sexualisierter Gewalt

- Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.
- Ich gestalte den Kontakt mit allen Mitgliedern transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller in der PSG. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen (z.B. auch bei der Nutzung sozialer Medien) selbstverständlich.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendlichen nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde, stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere sie über ihre Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention und helfe ihnen dabei, diese Rechte einzufordern.
- Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen sind.
- Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendliche untereinander ihre Persönlichkeitsrechte wahren. Ich begleite die Kinder und Jugendliche medienpädagogisch und schaffe Bewusstsein für den Umgang mit Medien.
- Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden

Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an diese vermitteln kann.

- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist.

Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meiner*meinem Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner Gliederungsebene sofort mitzuteilen.

Persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen

Die verantwortlichen Leitungsgremien in der PSG tragen dafür Sorge, dass alle hauptberuflichen/hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Die fachliche Eignung ergibt sich durch eine entsprechende Ausbildung, für hauptberufliche Mitarbeiter*innen in der Regel durch ihre berufliche Ausbildung, für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durch die Ausbildung zur Leiter*in oder zur Trainer*in des Verbandes.

Um die persönliche Eignung festzustellen, bedarf es der Einschätzung der verantwortlichen Leitung. Dazu nutzen wir neben der eigenen Erfahrung und Menschenkenntnis folgende Instrumente:

Erweitertes Führungszeugnis

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurden die kommunalen Jugendämter aufgefordert, mit den freien Trägern in ihrem Gebiet (z.B. der PSG) eine Vereinbarung zu schließen, für welche geförderten Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden muss. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Die Einsichtnahme der eFZ von Verantwortungsträger*innen (Leiter*innen und Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen) erfolgt innerhalb des eigenen Verbandes. Das eFZ muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Die Bundesebene der PSG bietet als Service an, die Einsichtnahme über eine neutrale Person in der Geschäftsführung der PSG vornehmen und den verantwortlichen Leitungskräften bestätigen zu lassen. Ebenso erfolgt die Einsichtnahme für hauptberufliche und hauptamtliche Angestellte des PWSG e.V. durch die Geschäftsführung oder den Vorstand. Die Informationen werden drei Monate nach Ausscheiden der Person aus dem Verband gelöscht.

Bei Einsichtnahme darf das eFZ nicht älter als drei Monate (ab Ausstellungsdatum) sein. Die Verantwortungsträger*innen willigen schriftlich ein, dass die PSG-Geschäftsführung das eFZ einsehen und auf Nachfrage dem jeweiligen Stamm, Diözesanverband und den Dachverbänden die Einsichtnahme bestätigen darf.

Alternativ kann die Einsichtnahme auch über den Stamm oder Diözesanverband erfolgen. Die Daten des eFZ werden gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII für verbandliche Zwecke datenschutzkonform

gespeichert und genutzt. Im Falle einer einschlägigen Eintragung gemäß §72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird die Person aus dem Verband ausgeschlossen und von allen Tätigkeiten entbunden. Eine einschlägige Eintragung bedeutet, dass nur Eintragungen von Straftaten berücksichtigt werden, die laut §72a SGB VIII relevant sind, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Sonstige Eintragungen im eFZ werden nicht beachtet und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Person in der PSG.

Selbstauskunftserklärung

Für Bundesveranstaltungen muss jede Verantwortungsträger*in die Selbstauskunftserklärung im Rahmen des Verhaltenskodex unterschreiben. Inhalt der Erklärung ist, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Bundesvorstand umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Erklärungen werden drei Jahre ab Ende der Veranstaltung datenschutzkonform im Bundesamt aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Einstellungs- und Personalgespräche für Hauptberufliche/Hauptamtliche und Ehrenamtliche

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist Bestandteil des gesamten Bewerbungsverfahrens (Ausschreibung, Bewerbungsgespräch, Auswahl, Einarbeitung) und wird in Personalgesprächen immer wieder thematisiert. Auch wenn Ehrenamtliche neue Funktionen übernehmen, führt die zuständige Leitung ein Gespräch, in dem sie die Position der PSG verdeutlicht und sich ein Bild darüber macht, wie die*der Bewerber*in bzw. die*der Mitarbeiter*in dazu steht. Dies wird durch Unterschrift des Verhaltenskodex dokumentiert.

OPERATIVE EBENE

Aus- und Weiterbildung

In der PSG legen wir großen Wert darauf, dass unsere Leiter*innen pädagogisch und inhaltlich geschult sind. Die Inhalte und Umfang der Schulungen sind in der Konzeption für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung festgeschrieben. Verpflichtender Teil der Ausbildung ist eine Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die konkrete Umsetzung dieses Bestandteils der Leiter*innenausbildung obliegt den einzelnen Diözesen und kann von den Richtlinien der jeweiligen Bistümer konkretisiert werden.

Ebenso bildet der Punkt „Reflexion der Prävention sexualisierter Gewalt in der PSG“ einen Bestandteil der Trainer*innenausbildung.

Durch Einhaltung der Ausbildungskonzeption und Einsichtnahme der eFZ trägt der Diözesanvorstand bzw. Bundesvorstand formal dafür Sorge, dass in der PSG nur Menschen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ein Grundprinzip der Jugendverbandsarbeit ist die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen, deren Mitbestimmung und Mitgestaltung. Dies wird bei uns in der PSG in allen Stufen und auf allen Ebenen gelebt. In der Kleingruppe hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede*r hat das Recht, seine Gefühle und Empfindungen mitzuteilen und NEIN zu sagen, wenn ihr*ihm etwas nicht gefällt. Die Aufgabe der Verantwortungsträger*innen ist es, auf die Interessen, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten und darauf einzugehen.

Mit dem Blick auf den Schutz vor Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauch achten wir darauf, dass die „Choice“, „Voice“, „Exit“-Optionen in allen Situationen und Beziehungsverhältnissen ermöglicht werden:

Choice: Ich habe die Wahl, ob ich mich in einer bestimmten Situation befinden möchte! Das heißt Freiwilligkeit prägen unsere Angebote und die Beziehungen, die von Verantwortlichen zu Kindern und Jugendlichen gepflegt werden, es besteht kein Zwang. Verantwortliche achten auch darauf, dass die Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen von Freiwilligkeit geprägt sind.

Voice: Ich habe eine Stimme, um meine Interessen zu verdeutlichen! Das heißt Kinder und Jugendliche zu ermächtigen, ihre Meinung zu äußern, besonders wenn es sich dabei um eine Beschwerde handelt. Unsere Strukturen schaffen Raum für die Meinung oder Beschwerde von Kindern und Jugendlichen (siehe auch Beratung und Beschwerdewege).

Exit: Ich habe einen Ausweg! Das heißt wir weisen Kinder und Jugendliche regelmäßig darauf hin, dass sie Situationen und Beziehungen, in denen sie sich unwohl fühlen, verlassen können und dürfen.

Damit die Kinder und Jugendlichen die „Choice“, „Voice“, „Exit“-Optionen nutzen können, ist es wichtig, dass sie wissen, was Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und sexueller Missbrauch sind und wie diese zur Sexualität abgegrenzt werden. Die Bundesebene stellt verschiedene Materialien zur Verfügung, die den Verantwortungsträger*innen helfen sollen, das Thema in Gruppenstunden und auf Lagern den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen (<https://www.pfadfinderinnen.de/praevention.html>).

Maßnahmen

Vor jeder Maßnahme (z.B. Zeltlager, Wochenende) muss für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt im Leitungsteam und bei den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sensibilisiert werden und die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort festgelegt werden. Die Veranstaltungsleitung ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes auf der Maßnahme verantwortlich. Bei größeren Leitungsteams ist es sinnvoll, eine Person aus dem Leitungsteam mit der Aufgabe zu betrauen.

Dazu gehören die Benennung der konkreten Ansprechpersonen, Festlegen von Beschwerde- und Meldewegen, Informationen über zuständige Fachberatungsstellen und Vereinbarung von Verhaltensregeln.

6 INTERVENTION IN DER PSG

Ein betroffenes Kind oder Jugendliche*r kann sich jeder*jedem Verantwortungsträger*in in der PSG anvertrauen. Dabei ist unerheblich, ob die vermutete sexualisierte Gewalt innerhalb (z.B. auf einem Lager) oder außerhalb der PSG (z.B. in der Familie) stattfindet. Verantwortungsträger*innen können und sollen sich Unterstützung von Kontaktpersonen auf Bundes- und Diözesanebene und bei professionellen Beratungsstellen holen. Grundsätzlich können so viele Kontaktpersonen hinzugezogen werden, wie benötigt werden, um der Verantwortung und den Aufgaben der Fallbearbeitung gerecht zu werden. Gleichzeitig sollte der Kreis so klein wie möglich gehalten werden, um die Abläufe effizient zu gestalten und nicht unnötig viele Menschen mit der Fallbearbeitung zu belasten. Die folgende verbindliche Vorgehensweise soll den Verantwortungsträger*innen Sicherheit bei der Intervention geben und vor unüberlegten Schritten schützen.

KONTAKTPERSONEN

Die Kontaktdaten der in Prävention geschulten Ansprechperson auf Bundesebene sind auf der Homepage einsehbar und sie ist erreichbar unter praevention@pfadfinderinnen.de. In allen Diözesanverbänden gibt es Kontaktpersonen, die für das Thema Prävention geschult sind. Sie sind Ansprechpartner*innen und unterstützen Leiter*innen und Teilnehmer*innen bei Anliegen und Fragen.

Im Falle einer Intervention wird eine Fachberatungsstelle hinzugezogen, der Kontakt zu diesen wird über die Kontaktpersonen in der PSG hergestellt.

Die Diözesanebene muss den Bundesvorstand bei Fällen, die einen Verbandsausschluss mit sich bringen, informieren. Wenn die Öffentlichkeit von dem Verdacht erfährt, sollte ebenfalls der Bundesvorstand informiert werden, damit dieser helfen kann zu entscheiden, wie damit in der öffentlichen Kommunikation umgegangen wird.

Daneben gibt es in vielen Städten externe Fachberatungsstellen, bei denen Beratung möglich ist. Dort arbeiten speziell geschulte und ausgebildete Personen, die sich auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert haben, u. a. Psychologinnen*Psychologen, Sozialarbeiter*innen, Pädagoginnen*Pädagogen oder Therapeutinnen*Therapeuten. Sie sind darin geschult, Betroffene zu unterstützen oder auch das soziale Umfeld der Betroffenen zu beraten. Die Beratung in einer Fachberatungsstelle ist kostenlos.

LEITFADEN ZUR INTERVENTION BEI VERANSTALTUNGEN AUF BUNDESEBENE

Wenn ein Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt an die Veranstaltungsleitung herangetragen wird, sind die folgenden Schritte und Maßnahmen teilweise parallel zueinander einzuleiten. Zu Beginn steht immer die Einordnung der Verdachtsmomente.

Eine Fallbearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt ist häufig ein längerer Prozess als die Dauer einer Veranstaltung. Daher ist es wichtig, dass während der Veranstaltung Sofortmaßnahmen (die

im Einzelfall zu bestimmen und im Weiteren beschrieben sind) ergriffen werden und nach der Veranstaltung eine weiterführende Bearbeitung des Falls sichergestellt wird.

Von sexualisierter Gewalt können wir erfahren durch den Bericht Betroffener, durch den Bericht Dritter oder durch eigene Beobachtungen.

Anvertrauen durch Betroffene

Wenn eine Person berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, ist dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis. Damit ist bereits der wichtigste Schritt getan. Wichtig ist es, bei dem weiteren Vorgehen immer in enger Abstimmung mit einer Fachperson zu handeln, um bestmöglich für die betroffene Person zu handeln.

Vertraut sich uns ein*e Betroffene*r an, beachten wir:

(Vgl. VCP, *achtsam & aktiv im VCP, 2014.*)

1. Ruhe bewahren.
2. Dem Kind oder dem*der Jugendlichen glauben und seine*ihre Äußerungen ernst nehmen.
3. Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann, z. B. niemandem etwas davon zu erzählen. Bessere Formulierung: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Vorgehen mit der*dem Betroffenen abstimmen.
4. Der*dem Betroffenen versichern, dass sie*er an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
5. Dem Kind oder dem*der Jugendlichen anbieten, dass sie*er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf. Akzeptieren, wenn es abgelehnt wird.
6. Nicht versuchen das Erzählte herunterzuspielen (»Ach, das ist doch nicht so schlimm.«) oder aufzubauschen. Zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Der Fokus liegt auf der*dem Betroffenen.

Nach dem Gespräch

7. Das Gespräch vertraulich behandeln. Nur denjenigen davon erzählen, bei denen es wichtig ist.
8. Hilfe holen vom Bundesvorstand, der Präventionsfachkraft im Bundesbüro und ggf. einer Fachberatungsstelle
9. Gespräch und den weiteren Prozess dokumentieren.
10. Sicherstellen, dass sich die*der Betroffene nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z. B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken etc.).

Auf keinen Fall

- sofort die Eltern der*des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder des*der Jugendlichen informieren,
- die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren, oder ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen initiieren,

- sofort die Polizei oder eine Behörde einschalten.

Einordnung der Verdachtsmomente im Verdachtsfall

Um die geeigneten Schritte zur Intervention einleiten zu können, ist es wichtig, die sexualisierte Gewalt nach Art und Schwere einzuordnen und den Grad des Verdachts zu bestimmen.

Grad des Verdachtes

- Gibt es Verdachtsmomente, wie sexualisiertes Verhalten oder verdächtige Äußerungen, die an sexualisierte Gewalt denken lassen?
Dann handelt es sich um einen vagen Verdacht.
- Gibt es erhebliche und plausible Verdachtsmomente, wie detaillierte Berichte oder eindeutiges Einfordern sexueller Handlungen?
Dann handelt es sich um einen begründeten Verdacht.
- Gibt es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, wie Beobachtungen Dritter, Fotos oder Aussagen des*der Täter*in?
Dann handelt es sich um einen erwiesenen Verdacht.
- Lassen sich Verdachtsmomente durch Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet erklären, wie missverständene Äußerungen oder eindeutige Situationen ohne Grenzüberschreitung, ist der Verdacht unbegründet.

(Quelle: Anlage 5 der Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin, Jugendrundschreiben Nr. 5/2008)

Art der sexualisierten Gewalt

Die Art der Gewalt wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und Straftaten anhand der Definitionen in dem Punkt 3 Begriffsbestimmung (siehe S. 6ff.).

Handelt es sich um unbeabsichtigte Grenzverletzungen, ist eine pädagogische Intervention angeraten:

Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen

1. Dazwischen gehen und die Situation zwischen den Beteiligten klären.
2. Wiedergutmachung/Entschuldigung herbeiführen.
3. Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung beziehen (ggf. auf Gruppenregeln verweisen).
4. Ggf. Vorfall in der Leitungsrunde besprechen und abwägen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht (z.B. Aufarbeitung in der Groß- oder Teilgruppe).

Gehen unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Leiter*innen oder Mitarbeiter*innen aus, ist auf den Verhaltenskodex zu verweisen. Wiederholte Grenzverletzungen bedürfen der intensiven Klärung

und müssen möglicherweise weitere Schritte wie eine erneute Überprüfung der Eignung nach sich ziehen.

Liegt ein begründeter oder bewiesener Verdacht auf eine absichtliche sexuelle Grenzüberschreitung oder eine Straftat vor, sind die im folgenden beschriebenen Schritte von der Veranstaltungsleitung in Absprache mit dem Bundesvorstand und mit Hilfe einer Beratungsstelle einzuleiten.

Ist die Beobachtung unspezifisch, ist also der Verdacht vage, ist es wichtig, nach einer plausiblen anderen Erklärung zu suchen – wenn möglich gemeinsam mit den Verantwortlichen bzw. mit den Betroffenen. Auch diese Erklärung ist zu überprüfen, wenn möglich in Verbindung mit einer „Gegenstrategie“ anhand der gemeinsam gewonnenen Erklärungen. Wenn keine plausible Erklärung für das Beobachtete gefunden werden kann oder die Kommunikation mit den Verantwortlichen nicht möglich ist, dann ist es sinnvoll, die beschriebenen Schritte einzuleiten.

Ist die Person unter Verdacht nicht in die Veranstaltung eingebunden und nicht Mitglied der PSG, ergibt sich die Verantwortung für die beschriebene Hilfe für die*den Betroffenen mit allen notwendigen Schritten. Schritte auf die Person unter Verdacht hin müssen nicht unternommen werden.

Handlungsschritte im begründeten Verdachtsfall

Schutz des*der Betroffenen:

- Dem*der Betroffenen wird eine Anlaufstelle geboten, bei der ihr*ihm Glaube geschenkt wird.
- Betroffene*r und Person, die unter Verdacht steht, werden getrennt
- Keine öffentliche Aufmerksamkeit auf die*den Betroffene*n lenken (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- Kontakt zu einer externen Beratungsstelle wird hergestellt.
- Elterngespräch bei minderjährigen Betroffenen, in Absprache mit ihr*ihm

Ziele des Elterngesprächs:

- Maßnahmen transparent machen
- Externe Beratungsstellen vermitteln
- Kontaktperson benennen

Maßnahmen für die unter (vorbehaltlichen) Verdacht stehenden Personen festlegen:

- Trennung des*der Betroffenen und der Verdachtsperson

- Es gilt das Prinzip: Der*die Betroffene bleibt, die Person unter Verdacht muss gehen (mit Zustimmung der*des Betroffenen). Dafür wird in der Regel ein begründeter Verdacht vorausgesetzt.
- Bis zur Klärung der Sachlage wird die Verdachtsperson von ihren Aufgaben auf der Veranstaltung und in der PSG durch den Vorstand freigestellt. Dies geschieht zum Schutz aller Beteiligten.
- Weitere Maßnahmen müssen im Einzelfall *zwischen Veranstaltungsleitung und Bundesvorstand* abgestimmt werden

Erstgespräch mit der Person unter Verdacht:

- Vorsicht ist geboten, um Täter*innen dadurch nicht zu warnen, damit diese Beweise vernichten oder Druck auf Beteiligte ausüben.
- Ist notwendig, um der Fürsorgepflicht nachzukommen
- Keine Vorverurteilung
- Funktion/Inhalte:
 - Verdachtsperson in Kenntnis setzen über die Vorwürfe
 - Fachliche Einordnung des Fehlverhaltens □ Verweis auf Regeln/Schutzkonzept/Leitlinie/Verhaltenskodex
 - Verdachtsperson Gelegenheit bieten, dazu Stellung zu nehmen
 - Perspektive/nächste Schritte aufzeigen (z.B. kein Kontakt zur Gruppe/den Kindern für einen festgelegten Zeitraum, bis das weitere Vorgehen geklärt ist)
 - Maßnahmen im Laufe der zeitlichen Entwicklung / Klärungsprozess ggf. Anpassen

Information von weiteren Personen:

- Grundsätzlich sind direkt beteiligte Personen (Betroffene*r, ggf. Eltern, Person unter Verdacht) zuerst zu informieren.
- Es liegt das Prinzip zugrunde: Nur so viel wie nötig, um weitere Dynamiken zu verhindern und Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Falls das in Kenntnis setzen weiterer Leitungspersonen notwendig ist, muss dies durch eine Person der Veranstaltungsleitung (ggf. Bundesvorstand) rein sachlich kommuniziert werden, unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht.
- Um der Entstehung von Gerüchten vorzubeugen, sollten ggf. Kinder und Jugendliche und deren Eltern angemessen informiert werden. Dabei muss der Schutz der Intimsphäre der Betroffenen gewahrt werden (keine Details preisgeben). Ziel ist es, sachlich über das Ereignis / den Verdacht zu informieren, und deutlich zu machen, dass der Vorfall aufgearbeitet wird. Informationen über Beratungsstellen werden gegeben, eine Ansprechperson für weitere Fragen soll benannt werden.
- Nur in wenigen Fällen ist es notwendig, die Öffentlichkeit über die Medien zu informieren, da dies keinen Schutzzweck erfüllt und oberste Priorität die Schutzmaßnahmen sind.

Wichtig ist, dass falls sich die Presse meldet, nur eine Person sich in Absprache mit der*dem Pressesprecher*in äußert. Es können vorgefertigte Pressemitteilungen als Grundlage genutzt werden.

Abschluss der Fallbearbeitung auch noch nach der Veranstaltung

- Für die Fallbearbeitung ist bis zum Abschluss die Veranstaltungsleitung zuständig.
- Wann eine Fallbearbeitung abgeschlossen ist, entscheidet die Veranstaltungsleitung zusammen mit dem Bundesvorstand.
- Die für den Fall Verantwortlichen können bei Bedarf eine Supervision in Anspruch nehmen.

Unterstützung und Begleitung von Personen, Leitungsteams und Verantwortungsträger*innen, die von einem Fall sexualisierter Gewalt erfahren haben

Kontaktpersonen aus Bundes- und Diözesanebene stehen allen beteiligten Personen, Leitungsteams und Verantwortungsträger*innen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung und begleiten diese vertraulich und individuell im Interventionsfall. In Abstimmung mit den betroffenen Personen kann externes Fachpersonal und/ oder eine psychologische Beratung oder Supervision miteinbezogen werden. Von sexualisierter Gewalt zu erfahren und Betroffenen zur Seite zu stehen, kann stark belastend sein und eine Nachbegleitung auch nach Abschluss der Fallbearbeitung erfordern.

Umgang mit unbegründetem Verdacht

Ein falscher Verdacht ist nur schwer aus der Welt zu schaffen und kann die verdächtige Person sehr verletzen. Der Bundesvorstand führt in Absprache mit der fälschlich verdächtigten Person Rehabilitierungsmaßnahmen durch. Dies beinhaltet in jedem Fall die sachliche Richtigstellung der falschen Verdächtigungen innerhalb und ggf. auch außerhalb der PSG, sowie die Rücknahme von getroffenen Maßnahmen.

Großveranstaltungen auf Bundesebene

Der Leitfaden im Verdachtsfall gilt auch für Großveranstaltungen (Veranstaltungen ab 200 Personen). Darüber hinaus wird ein Schutzteam gebildet. Während der Großveranstaltung ist das Schutzteam eine Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention. Zusätzlich sensibilisiert das Team in Form von Prävention vor und während der Veranstaltung für das Thema und sorgt dafür, dass es auf der Veranstaltung positiv sichtbar gemacht wird (z.B. durch einen Stand, Themenjurte, Beitrag im Lagerheft).

Darüber hinaus bereitet sich das Schutzteam auf Interventionen bei ggf. auftretenden Verdachtsfällen vor, um schnell und angemessen handeln zu können. Das Schutzteam setzt sich aus Mitgliedern des Präventionsteam, weiteren Vertrauenspersonen und mindestens einem Mitglied der Bundesleitung zusammen.

Das Schutzteam wird bereits im Vorfeld zum Beispiel auf Vorbereitungstreffen oder im Lagerheft vorgestellt, um die Kontakthürden auf der Veranstaltung zu minimieren. Wenn es zu einem Verdachtsfall auf einer Veranstaltung kommt, tritt das Schutzteam zusammen, bewertet diesen und

plant die weiteren Schritte. Über das Zusammentreten des Teams wird der Vorstand und die Veranstaltungsleitung informiert. Das Schutzteam kann jederzeit weitere Personen zur Unterstützung berufen, wenn sie für die Fallbearbeitung notwendig sind. Das betrifft insbesondere die jeweilige(n) Diözesan- und Stammesvorstände, Gruppenleitung(en) und den Bundesvorstand. Das erweiterte Schutzteam bleibt über die Veranstaltung hinaus in seiner Zusammensetzung bis zum Abschluss einer Fallbearbeitung erhalten. Die Aufgaben im erweiterten Schutzteam müssen klar abgegrenzt und festgelegt werden. Dazu gehören unter anderen:

Aufgaben	Aufgabenträger*in
Externe Kommunikation Ggf. Ausschluss aus dem Verband	Bundesvorstand
Ggf. Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung	Veranstaltungsleitung
Fallbearbeitung	Schutzteam (neutrale Personen)
Ersteinschätzung und Überprüfung des Falls nach Art, Schwere und Grad des Verdachtes	Schutzteam
Beschluss über zu ergreifende Maßnahmen	Veranstaltungsleitung in Absprache mit Schutzteam
Benennen von konkreten Ansprechpersonen aus dem <i>Schutzteam</i> für die einzelnen betroffenen Personen	Schutzteam
Rehabilitierungsmaßnahmen	Schutzteam

DOKUMENTATION

Wie bereits im Leitfaden erwähnt, ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Aufklärung von sexualisierter Gewalt der kontinuierliche Dokumentationsprozess. Dieser dient zum einen als Beweis für etwaige gerichtliche Verfahren. Zum anderen können durch eine lückenlose Dokumentation gefallene Entscheidungen zu jeder Zeit transparent nachvollzogen werden, wodurch alle Beteiligten geschützt werden.

Bei der Dokumentation müssen sowohl sachliche Informationen (Datum und Uhrzeit, Name des Verfassers, Namen der Beteiligten, möglichst genaue Situationsbeschreibung), als auch wertende Informationen (subjektive Einschätzung und Bewertung der Situation, weiteres Vorgehen) getrennt voneinander verschriftlicht werden. Ein entsprechender Muster-Dokumentationsbogen ist im Anhang zu finden und auf der Homepage zu downloaden.

7 QUALITÄTSMANAGEMENT

Die Bundesleitung achtet auf die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes auf Bundesveranstaltungen. Zudem überprüft die Bundesleitung spätestens alle fünf Jahre, nach einem Verdachtsfall sowie bei gesetzlichen Änderungen und Weiterentwicklungen in der Präventionsarbeit das Schutzkonzept und die Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf ihre Aktualität

und Praxistauglichkeit. Bei Bedarf kann sie zur Unterstützung das Präventionsteam (AK auf Bundesebene) hinzuziehen.

8 MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Ein entscheidender Faktor bei der Prävention von sexualisierter Gewalt ist die Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst. Ziel der pädagogischen Arbeit in der PSG ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und schrittweise altersgerecht zu Partizipation in allen Bereichen und Ebenen der PSG zu ermutigen.

Dieses Ziel ist in unserem Konzept in Form der sechs Elemente und in der Projektmethode verankert. Mädchen* und junge Frauen* werden darin bestärkt, sich auszuprobieren, Verantwortung für sich selbst wahrzunehmen, Entscheidungen zu treffen, wirksam zu werden in ihrer Gruppe und in ihrem Umfeld.

9 BERATUNG UND BESCHWERDEWEGE

Damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grenzverletzungen, sexuelle Grenzüberschreitungen oder sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben, sich einer Person anvertrauen können, müssen für alle Menschen im Verband Beratungsmöglichkeiten transparent sein (s. Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten auf der Homepage). Hierzu muss den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst sein, dass es Ansprechpersonen innerhalb des Verbandes gibt bzw. dass alle Leiter*innen/Verantwortlichen ihre Hilfe und Unterstützung anbieten können.

Erleben Kinder oder Jugendliche im Alltag einer Institution, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sie sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen. Ein grundsätzlich vorhandenes Beschwerdemanagement, bei dem Kinder und Jugendliche Sorgen und Kritik loswerden, Anspruch auf ernsthafte Auseinandersetzung und eine verlässliche Rückmeldung haben, ist uns darum wichtig.

Dazu gehören:

- Regelmäßige Feedbackrunden
- Auswertungen nach Aktionen und Veranstaltungen
- Mitbestimmungsmöglichkeiten im Lagerrat
- Anonyme Möglichkeit, Lob- bzw. Kritik anzubringen

10 SCHLUSSBEMERKUNG

Das vorliegende Schutzkonzept spiegelt die Werte und Haltung wider, auf deren Grundlage wir unseren Verband gestalten und in der PSG zusammenleben. Es bietet Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen Orientierung und Halt in ihrem Handeln. Als katholischer Kinder- und Jugendverband ist uns wichtig, als Teil der Kirche hier auch ganz entschieden dem durch die

Missbrauchskrise entstandenen Vertrauensverlust, dem sich die Kirche in der Gesellschaft gegenüber sieht, entgegenzuwirken. Bei der PSG können sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt und geschützt entwickeln. Das ermöglichen wir wesentlich durch die Umsetzung dieses Konzepts und das Bereitstellen weiterer Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

11 WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN

MATERIALIEN ANDERER PFADFINDERINNEN- UND PFADFINDERVERBÄNDE

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)

<https://www.pfadfinden.de/bund/praevention/materialien/>

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

<https://dpsg.de/de/themen/praevention.html>

Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)

<https://www.vcp.de/aktionen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

WEITERE INFORMATIONEN IM INTERNET

www.hilfeportal-missbrauch.de

Webseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung mit vielen Informationen und der Möglichkeit, Beratungsstellen vor Ort zu suchen.

www.zartbitter.de

Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen* und Jungen

www.beauftragter-missbrauch.de

Die Homepage des unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs informiert über rechtliche Fragestellungen sowie über aktuelle politische Entwicklungen rund um das Thema sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Außerdem bietet es eine umfassende Liste an Literaturempfehlungen.

<https://www.dbjr.de/themen/praevention/>

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) setzt sich mit dem Thema Prävention in Zusammenhang mit nationaler Jugendpolitik auseinander. Auf der Homepage finden sich Arbeitshilfen, Stellungnahmen und Informationen zum Thema.

12 ANHANG

VERHALTENSKODEX DER PSG ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Inklusive Selbstverpflichtungserklärung

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) setzt sich aktiv mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinander. Sie thematisiert dieses sowohl in der PSG als auch in den Kontexten, in denen sie unterwegs ist. Der vorliegende Verhaltenskodex ist Teil eines umfassendes Schutzkonzeptes, dass von der Prävention bis zur Intervention alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt, um die PSG zu einem sicheren Ort für ihre Mitglieder zu machen.

Um den Schutz aller Mitglieder in der PSG zu sichern, verpflichten sich alle Ehren- und Hauptamtlichen sowie die hauptberuflich für die PSG tätigen Personen diesem Verhaltenskodex.

- Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.
- Ich gestalte den Kontakt mit allen Mitgliedern transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller in der PSG. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen (z.B. auch bei der Nutzung sozialer Medien) selbstverständlich.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendlichen nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde, stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere sie über ihre Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention und helfe ihnen dabei, diese Rechte einzufordern.
- Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten, ob in Wort

oder Tat, aktiv Stellung. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.

- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen sind.
- Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendliche untereinander ihre Persönlichkeitsrechte wahren. Ich begleite die Kinder und Jugendliche medienpädagogisch und schaffe Bewusstsein für den Umgang mit Medien.
- Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an diese vermitteln kann.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist.
Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem/r Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner Gliederungsebene sofort mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um.

Datum / Unterschrift

DOKUMENTATION

bei Vermutung von sexueller Gewalt – Ersthelfer*innendokumentation

Informationen zur eigenen Person

Name	Funktion/Position/Gruppe

Die folgende handschriftliche Dokumentation soll den Verlauf bis zum tätig werden beschreiben. Alle Beobachtungen und Aussagen sollen so konkret wie möglich und frei von Interpretation dokumentiert werden. Schreibe auch die Dialoge bzw. Aussagen auf.

Schreibe zum Beispiel: „Mit der Zeit rückte er ihr in der Jurte von hinten immer näher, bis er direkt hinter ihr saß und sie zwischen seinen gespreizten Beinen war. Dann sagte er: ‚Na? Wie isses?‘ – statt – „Er wollte ihr immer näher kommen und schaffte das dann schließlich auch! Und dann baggerte er sie an.“

Informationen zur möglichen betroffenen Person

Name der möglichen betroffenen Person	Funktion/Position/Gruppe

Beobachtung/ Aussage Nr.	Datum/ Uhrzeit	Ort	Beobachtung/Aussage Gesagt, Gesehen, Gehört So konkret wie möglich - klare Sprache auch über Sexualorgane	Beteiligte Personen (Funktion)

Informationen zum*zur mutmaßlichen Täter*in

Name der*des mutmaßlichen Täter*in	Funktion/Position/Gruppe

Meine nächsten Schritte:

Gab es ein Gespräch mit dem/der Betroffenen	nein	ja
Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Kontakt mit einer Beratungsstelle	welche	
Wenn ja Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Wurde weitere informiert (z.B. Missbrauchsbeauftragte der Diözese, Vorstand)?	nein	ja
Wenn ja Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		
IM AKUTFALL (Im Falle eines akuten Vorfalls während einer Maßnahme)		
Wurde die Polizei informiert?	Nein	Ja, wann
Gab es ein Gespräch mit dem*der Beschuldigten	nein	ja
Wenn ja Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		

Datum / Unterschrift